

Statuten des Religionspädagogischen Verbandes RPV

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Religionspädagogischer Verband, RPV, besteht ein Verband der Religionspädagoginnen und Religionspädagogen im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

II. Verbandszweck

Art. 2

Der RPV vertritt die Interessen der Religionspädagoginnen und Religionspädagogen gegenüber den Bistümern, den Pfarreien, den Bildungsdirektionen und dem Religionspädagogischen Institut, RPI. Der Verband verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- Etablierung des Berufes, des Berufsbildes und der Berufsbezeichnung auf kirchlicher, staatskirchlicher und staatlicher Ebene
- Zusammenarbeit mit berufsbezogenen Fachkommissionen und Verbänden
- Zusammenarbeit mit dem Religionspädagogischen Institut RPI
- Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Katechese
- Etablierung des Berufes im konfessionsneutralen Unterricht der Volksschulen
- Aufbereitung berufsspezifischer Informationen für die Mitglieder

Art. 3

Der Verband vertritt die Interessen gegenüber kirchlichen, staatskirchlichen und staatlichen Institutionen in allen Bereichen der Religionspädagogik.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Als stimmberechtigte Mitglieder (Aktivmitglieder) können dem Verband alle aktiven, ausgebildeten und sich in Ausbildung befindenden Religionspädagoginnen und Religionspädagogen RPI/KIL angehören, sowie aktive Mitglieder gleichwertigen Berufe mit religionspädagogischer Ausrichtung.

Art. 5

Mitglieder ohne Stimmrecht (Passivmitglieder) sind Sympathisanten, Sponsoren oder Körperschaften, die den Verband ideell und finanziell unterstützen.

Art. 6

Der Beitritt erfolgt durch ein schriftliches Gesuch an den Vorstand. Dieser prüft die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und entscheidet innert 60 Tagen über die Mitgliedschaft.

Art. 7

Der Vereinsaustritt ist auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin gerichtet werden.

Art. 8

Beim Vorliegen wichtiger Gründe (insbesondere bei Nichtbezahlung des Vereinsbeitrags) kann der Vorstand Mitglieder ausschliessen. Den Betroffenen steht das Rekursrecht an der Generalversammlung zu. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

IV. Organisation

Art. 9

Die Organe des RPV sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren / die Rechnungsrevisorinnen

Art. 10

Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Verbandes ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin einzureichen.

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Eine ausserordentliche GV finden statt: auf Verlangen der GV, des Vorstandes oder auf Antrag von einem Zehntel der Aktivmitglieder. Wird die Durchführung einer ausserordentlichen GV verlangt, muss diese innerhalb von drei Monaten stattfinden.

Art. 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: dem Präsident / der Präsidentin, dem Vizepräsident / der Vizepräsidentin, dem Aktuar / der Aktuarin, dem Kassier / der

Kassierin, dem Beisitzer / der Beisitzerin. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand wird alle zwei Jahre an der GV gewählt.

Art. 12

Die Revisoren / die Revisorinnen

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahren die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren.

V. Mittel / Verbandsvermögen

Art. 13

Zur Verfolgung des Vereinszwecks und zur Deckung seiner Verpflichtungen verfügt der Verband über:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die GV festgelegt.

Art. 14

Zur Erfüllung des Verbandszweckes können durch Beschluss der Generalversammlung besondere Fonds angelegt werden.

Art. 15

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 16

Den Mitgliedern von Vorstand und Kommissionen werden die Spesen entschädigt.

VI. Statutenänderung / Schlussbestimmungen

Art. 17

Für die Annahme oder Abänderung der Statuten ist das absolute Mehr der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.

Art. 18

Auflösung des Verbandes

Zur Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung notwendig.

Im Fall der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen dem Religionspädagogischen Instituts RPI zu, welches die Gelder möglichst im Sinne des Verbandszwecks einsetzen wird.

Art. 19

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. November 2012 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Luzern, 8. November 2014



Anneliese Stadelmann, Präsidentin



Marlies Frischknecht, Tagesaktuarin